

PROTOKOLL DER REGIERUNG DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 6. November 2001 / Nr. 664

Alex Brunner, Wetzikon; Eingabe an die Regierung betreffend "Unhaltbare Zustände im Kanton St.Gallen"

Auszug an: Alex Brunner, Architekt HTL, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon

Gemeinderat 9230 Flawil

Mitglieder der Regierung / Rechtspflegekommission des Grossen Rates
(Sekretariat und Präsident) / Anklagekammer / Baudepartement / Justiz- und
Polizeidepartement / Finanzdepartement / Departement für Inneres und
Militär (2) / Staatskanzlei

Zugestellt am: - 9. NOV. 2001

Sachverhalt:

A. Am 1. Juni 2001 wandte sich Alex Brunner, Wetzikon, mit einem offenen Brief an die Regierung. Am 7. Juni 2001 teilte ihm die Regierung mit, dass sie usanzgemäss nicht auf offene Briefe antworte. Daraufhin stellte Alex Brunner am 12. Juli 2001 eine als "Geschlossener Brief" bezeichnete Eingabe zu.

B. a) Alex Brunner macht zunächst geltend, die Regierung habe es zugelassen, dass die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen der st.gallischen Gemeinden gesetzwidrig geschult worden seien. Er fordert die Regierung auf, ein Ausbildungskonzept zu entwerfen, eine Nachschulung durchführen zu lassen und Richtlinien für die Berichterstattung zu erlassen.

b) Er erkundigt sich, weshalb die Regierung im Nachgang zum Entscheid betreffend aufsichtsrechtliche Anzeige vom 5. Dezember 2000 (RRB 2000/896) nur ungenügende Massnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Ordnung veranlasst habe. Für ihn ist von Interesse, weshalb nur gegen einzelne Mitglieder des Gemeinderates Flawil ein Strafverfahren beantragt worden sei.

c) Alex Brunner bezeichnet die Anklagekammer aufgrund des Entscheides vom 17. Mai 2001 betreffend Eröffnung eines Strafverfahrens als "Weiss-Waschmaschine der Regierungsparteien, der Behörden und der Beamten". Er erkundigt sich insbesondere, wie die Regierung die widerrechtliche Gesetzgebung betreffend Ermächtigungsverfahren zu beheben gedenke. Die Regierung komme ihrem Auftrag, den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden zu überwachen, nicht nach.

d) Des Weiteren beanstandet Alex Brunner die Informationspolitik der Regierung. Er macht sinngemäss geltend, das Amtsgeheimnis diene nicht dazu, Fehlleistungen von Behörden zu verschweigen.

e) Schliesslich kritisiert Alex Brunner die Personalpolitik der Regierung. Er erkundigt sich insbesondere, wie die Regierung mit straffälligen Behördemitgliedern und Beamten umzugehen gedenke.

B. Auf weitere Ausführungen wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1. Die von Alex Brunner am 12. Juli 2001 bei der Regierung eingereichte Eingabe trägt den Charakter einer Petition.

a) Nach Art. 33 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) und Art. 25 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten. Die Petitionsfreiheit gestattet es jedermann, ungehindert Bitten, Vorschläge, Kritiken oder Beschwerden an die Behörden zu richten. Die Behörde ist verpflichtet, von der Petition Kenntnis zu nehmen und sie einzusehen (Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Aufl., Zürich 2001, N 686 f.; W. E. Hagmann, Die St.Gallische Verwaltungsrechtspflege und das Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat, Zürich 1979, 111).

Das Petitionsrecht verleiht jedoch keinerlei positive Ansprüche; es verkörpert kein Leistungs- oder Gestaltungsrecht. Mithin kann der Petent weder die materielle Behandlung oder gar Beantwortung, geschweige denn die Gutheissung der Petition verlangen. Die Behörde ist somit einzig verpflichtet, die Bittschrift entgegen und zur Kenntnis zu nehmen. Der Petent hat – im Gegensatz zum Beschwerdeführer in einem Rechtsmittelverfahren – demnach keinen Anspruch auf materielle Behandlung, ja nicht einmal auf Beantwortung seiner Eingabe (BGE 104 Ia 434).

Die Praxis geht indessen weiter, indem Petitionen – soweit es sich nicht um blosses Geschimpfe handelt – regelmässig geprüft und im Allgemeinen auch beantwortet werden. So statuiert denn auch die neue Kantonsverfassung (Art. 3 lit. d nKV; vgl. ABI 2001, 1617 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2003) einen Anspruch des Petenten auf Antwort.

2. In Sinn dieser Praxis nimmt die Regierung die Petition "Unhaltbare Zustände im Kanton St.Gallen" zur Kenntnis und beantwortet sie wie folgt:

a) Nach Art. 74 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) prüft die Geschäftsprüfungskommission die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge des Rates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr. Sie prüft die Amtsführung des Rates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr und stellt fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind. Die Geschäftsprüfungskommission berichtet der Bürgerversammlung über das *Ergebnis* ihrer Prüfung. Bevor sie ihren Bericht veröffentlicht, gibt sie dem Rat Gelegenheit zur Stellungnahme. Inhalt des Berichts an die Bürgerversammlung sind die bei der Prüfung gemachten Feststellungen sowie deren Bewertung. Diese ergibt sich aus dem Prüfungsmassstab. Wenn die Bürgerschaft den Prüfungsbericht als ungenügend beurteilt oder wenn sie bestimmte Aspekte zusätzlich abgeklärt haben will, kann sie mittels Beschlusses Ergänzungsberichte verlangen (Art. 76 Abs. 3 GG). Die Bürgerschaft kann Ergänzungsberichte jedoch nur innerhalb der gesetzlichen Prüfungsgegenstände verlangen. Sie müssen sich daher auf Haushalts- und Amtsführung von Rat und Verwaltung im abgelaufenen Jahr bzw. auf die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr beschränken. Andernfalls würden der Geschäftsprüfungskommission Aufträge erteilt, die ihr gesetzlich nicht zugewiesen sind. Dies wäre auch nach Art. 80 GG unzulässig.

Die Geschäftsprüfungskommission hat darüber zu befinden, inwieweit sie die intern angebrachten Kritiken, Wünsche und Anregungen in ihrem Bericht an die Bürgerversammlung aufgreifen will (vgl. Art. 79 Abs. 2 GG). Ihre Beschlüsse sind keine verbindlichen Anordnungen gegenüber anderen Funktionsträgern, sondern Feststellungen, Anregungen oder Empfehlungen zuhanden der Bürgerversammlung. Die von Alex Brunner beanstandeten internen Berichte

haben demnach eine gesetzliche Grundlage und stützen sich nicht – wie geltend gemacht – auf Gewohnheitsrecht.

Alex Brunner geht auch fehl, wenn er geltend macht, die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen der st.gallischen Gemeinden seien in den vergangenen Jahren falsch geschult worden. Das Departement für Inneres und Militär und das Erziehungsdepartement haben die neuen Behördenmitglieder gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen – insbesondere Art. 74 und 76 GG – korrekt instruiert. Überdies verkennt der Petent, dass weder die Regierung noch die Departemente dazu verpflichtet sind, Einführungskurse für neugewählte Behördenmitglieder zu veranstalten. Es handelt sich hierbei um eine Dienstleistung seitens des Staates, die offensichtlich einem Bedürfnis entspricht. Andererseits besteht auch keinerlei Verpflichtung der neugewählten Behördemitglieder zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen.

Es besteht keinerlei Anlass, dem Anliegen von Alex Brunner an die Regierung, ein Ausbildungskonzept zu entwerfen, eine Nachschulung durchführen zu lassen und Richtlinien für die Berichterstattung zu erlassen, Folge zu leisten. Soweit sein Begehren die Geschäftsprüfungskommission der politischen Gemeinde Flawil betrifft, wird auf den Entscheid der Regierung vom 5. Dezember 2000 (RRB 2000/896, insbesondere S. 58 ff.) verwiesen.

b) Alex Brunner rügt sodann den Entscheid der Anklagekammer vom 17. Mai 2001 betreffend Eröffnung eines Strafverfahrens. Hierzu ist festzuhalten, dass die Gerichte nach Art. 50 Abs. 1 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1) in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden sind. Dies folgt schon aus dem allgemeinen Grundsatz der Gewaltentrennung. Daran ändert Art. 21 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1), auf den der Petent verweist, nichts. Diese Bestimmung betrifft die *Gerichtsorganisation*, nicht jedoch die Rechtsprechung einschliesslich das Gerichtsverfahren. Auch die Regierung ist im Übrigen an die Gesetze gebunden und kann daher nicht ein im Gesetz vorgesehenes Verfahren (das beanstandete Ermächtungsverfahren) ausser Kraft setzen. Dafür ist der Gesetzgeber zuständig. Im Übrigen ist die Frage der Verfassungsmässigkeit des Ermächtungsverfahrens mit staatsrechtlicher Beschwerde dem Bundesgericht unterbreitet worden. Der Entscheid liegt somit beim Bundesgericht.

c) Alex Brunner beanstandet die Informationspolitik der Regierung, insbesondere die Medienmitteilung im Nachgang zum Entscheid betreffend aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die politische Gemeinde Flawil vom 5. Dezember 2000 (RRB 2000/896). Des Weiteren verlangt er, der Bevölkerung sei periodisch über Stand und Ergebnis der noch zu eröffnenden Strafverfahren Auskunft zu erteilen.

Nachdem Alex Brunner verschiedene Beschwerdeverfahren in einer eigenen "Zeitung" und auch im Internet publizierte, beschloss die Regierung am 5. Dezember 2000, die Öffentlichkeit über die Erledigung der aufsichtsrechtlichen Anzeige zu orientieren. Das Baudepartement wurde dazu ermächtigt. Es besteht kein Grund, die Medienmitteilung vom 20. Dezember 2000 zu ergänzen. Die Regierung sieht sich auch nicht veranlasst, sich zu allfälligen künftigen Medieninformationen in vorliegendem Zusammenhang zu äussern.

d) Der Petent erkundigt sich schliesslich, wie die Regierung mit straffälligen Behördenmitglieder und Beamten umzugehen gedenke. Die Regierung hat sich zur Frage der disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Behördemitglieder, Beamten und Angestellten ausführlich im Entscheid vom 5. Dezember 2000 betreffend aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die politische Gemeinde Flawil (RRB 2000/896) geäussert. Es besteht kein Anlass, auf diese Fragen nochmals einzugehen. Im Übrigen richtet sich die Personalpolitik nach den einschlägigen Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) sowie dem darauf abgestützten Dienstrecht einschliesslich Leitbild zur Personalpolitik.

e) Weitere Ausführungen und damit verbundene Fragen des Petenten – namentlich betreffend fehlender Umsetzung des Geldwäschereigesetzes, Ruhegehaltsordnung für Magistratsperso-

nen und Imageschaden der Universität St.Gallen – werden zur Kenntnis genommen. Die auf blossen Mutmassungen beruhenden Ausführungen von Alex Brunner entbehren jedwelcher Grundlage. Auf sie wird daher nicht eingegangen.

Beschluss:

Die Petition "Unhaltbare Zustände im Kanton St.Gallen" von Alex Brunner, Wetzikon, wird zur Kenntnis genommen.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:



lic.phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:

lic.jur. Martin Gehrer